

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Heimborn**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**vom 03.03.2021**

---

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.11.2011 außer Kraft.

Heimborn, den 03.03.2021

(Siegel)

Katja Krüger  
Ortsbürgermeisterin

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **A) Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	40,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
c) Urnenreihengrabstätte	100,00 €
d) Urnenwiesenreihengrabstätte	400,00 €
e) Erdwiesengrabstätte	1.000,00 €
f) Bestattung unter einem Ruhebaum zzgl. der Kosten für die Grabplatte. Die Grabplatten werden gesondert in Rechnung gestellt.	350,00 €
g) Nachbestattung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab	50,00 €

### **B) Ausheben und Schließen der Gräber**

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben.

Für den Abtransport von Erdreich durch Bedienstete der Ortsgemeinde wird eine Gebühr von pauschal 50,00 € erhoben.

### **C) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

### **D) Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche oder Urne pauschal	60,00 €
b) für das Reinigen nach der Ausschmückung	30,00 €